

Einführung in Grundlagen der Eingliederungshilfen in der Kindertagesbetreuung ab 2020

Amt für Kindertagesbetreuung
Eingliederungshilfen in der KTB ab 2020

Landeshauptstadt
Dresden



Dresden.
Dresdner

Überblick

- Wesentliche Grundzüge des SGB IX
- Bedarfsermittlung mit dem Integrierten Teilhabeplan Sachsen
- ICF-CY als Grundlage der Bedarfsermittlung
- Förderplan/ Entwicklungsbericht



Wesentliche Grundzüge des BTHG

- BTHG als Artikelgesetz/ Neufassung des SGB IX in drei Teilen:

Allgemeines Reha-und
Teilhaberecht

Eingliederungshilferecht
(aus SGB XII komplett herausgelöst)

Schwerbehindertenrecht

- Von Fürsorge zum Recht auf Teilhabe (Fürsorge SGB II/XII)
- Eingangsnormen für Leistungen der EGH:
 - Abweichung vom alterstypischen Zustand und
 - mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate und
 - Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
 - Ziel der Eingliederungshilfe muss erreichbar sein

Wesentliche Grundzüge des SGB IX (1)

- Definition „Behinderung“ nach § 2 SGB IX für allgemeines Rehabilitations-Recht
„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von einer Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“
- Im Bereich EGH: § 99 SGB IX i.V.m. § 53 SGB XII, § §1-3 EGH-Verordnung (Fassung 31.12.2019/ Schwerpunkt **wesentliche** Behinderung und **wesentliche** Teilhabe einschränkung)

(2023: 4. Reformstufe; Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises EGH)

Wesentliche Grundzüge des SGB IX (2)

- Leistungen zur Teilhabe § 4 (3) SGB IX:
- „ Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsgerecht an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in die Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.“

Wesentliche Grundzüge des SGB IX (3)

- Individuelle, personenbezogene Leistungen
- Stärkung der Betroffenenrechte (bspw. EUTB, verbindlicher Einbezug, Wunsch- und Wahlrecht, ...)
- Gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe von Kindern mit Behinderungen (Teilhabe an Bildung und Soziale Teilhabe)
- Leistungen „wie aus einer Hand“ (Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren und Kooperation der Rehabilitationsträger)
- Verfahren für alle Rehabilitationsträger verbindlich (GKV, GUV, GRV, BfA, EGHTr, JA, KOF)
- Gesamtplan für Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation (verbindlich)
- Teilhabeplan immer dann, wenn mehrere Rehabilitationsträger leisten/ mitwirken



Bedarfsermittlung mit dem Integrierten Teilhabeplan Sachsen

Amt für Kindertagesbetreuung
Eingliederungshilfen in der KTB ab 2020

Landeshauptstadt
Dresden



Dresden.
Dresdner

Bedarfsermittlung durch ITP Sachsen (1)

- seit dem 16.07.2020 verbindliches Instrument im Freistaat Sachsen für die individuelle Bedarfsermittlung für die Träger der Eingliederungshilfe (§ 1 Eingliederungshilfe-Bedarfsermittlungsverordnung)
- der ITP Sachsen umfasst 3 Bögen
 - FrüKi/U6 (Kinder von 0 Jahren bis Einschulung)
 - Ki/Ju (Kd. und Jgdl. ab Schulbeginn bis Vollendg. 18. LJ)
 - ITP (Erwachsene)
- zusätzliche Erhebungs- und Dokumentationsbögen
- Orientierung an ICF-(CY): INTERNATIONALE KLASSIFIKATION von FUNKTIONSFÄHIGKEIT, BEHINDERUNG UND GESUNDHEIT (Version für Kinder und Jugendliche)

Bedarfsermittlung durch ITP Sachsen (2)

- Instrumente der ITP gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung
- erfasst wird insbesondere:
 - Vorliegen oder drohende Entstehung einer Behinderung
 - Auswirkungen der Behinderung auf die Teilhabe
 - Ziele, die mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen
 - Leistungen, die (voraussichtlich) zur Zielerreichung beitragen
 - Ressourcen und Fähigkeiten

Bedarfsermittlung durch ITP Sachsen (3)

- die Bedarfsermittlung mit ITP ist Bestandteil des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX)
- wenn Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger oder Leistungen verschiedener Leistungsgruppen beantragt sind, handelt es sich um ein Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX auch hier ist für den Teil der Eingliederungshilfeleistung der ITP Sachsen anzuwenden
- eine Evaluation des ITP Sachsen ist 2021 vorgesehen

(Evaluation ca. 2022/23)

Gesamtplanverfahren

- Beteiligung der Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten
- Dokumentation der Wünsche der Leistungsberechtigten zu Ziel, Art und Umfang der Leistungen
- Kriterien: transparent, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert, zielorientiert
- Ermittlung des individuellen Bedarfes
- Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang, Dauer in einer optionalen Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger
- Aufstellung eines Gesamtplanes (hier: Schnittstelle KTB)



Grundsätzliche Perspektive

Nicht jede Diagnose erfordert eine Eingliederungshilfe.

Behinderung definiert sich in der Interaktion mit der Umwelt, die als Barriere wirkt und damit Teilhabe einschränkt.

Für Kindertagesbetreuung: Für eine Eingliederungshilfe muss eine (drohende) wesentliche Behinderung und eine Einschränkung für Teilhabe/ Partizipation an Bildung und sozialer Gemeinschaft vorliegen.

ICF-CY als Grundlage der Bedarfsermittlung

Amt für Kindertagesbetreuung
Eingliederungshilfen in der KTB ab 2020

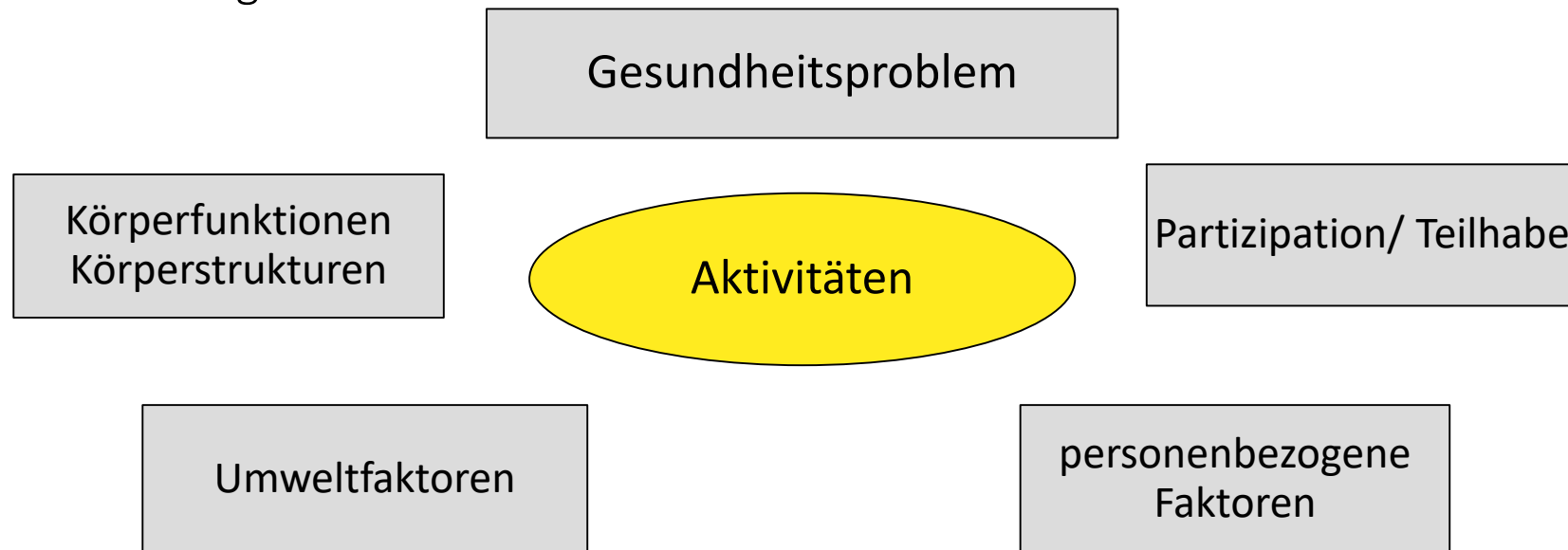
Landeshauptstadt
Dresden



Dresden.
Dresdner

ICF-CY als Grundlage der Bedarfsermittlung (1)

- Ziel ICF-CY: Gemeinsame Sprache und Terminologie zur Erfassung und Beschreibung vom Gesundheitszustand eines Kindes und zu berücksichtigenden Umweltfaktoren (Ärzte, Therapeuten, Pädagogen, Rehabilitationsträger, ...)
- Paradigmenwechsel von medizinischem zu bio-psychosozialem Modell von Behinderung:



ICF-CY als Grundlage der Bedarfsermittlung (2)

- Fokus Medizin: (drohende) Behinderung
- Fokus Pädagogik: Teilhabe einschränkung(en)
- Besondere Beachtung von materiellen, sozialen, einstellungsbezogenen Umweltfaktoren
- Fokus: Interaktion Mensch-Umwelt
- Kita: Fokus auf Ressourcen, Teilhabe einschätzung- Bedarf

ICF-CY als Grundlage der Bedarfsermittlung (3)

- Vier Komponenten der ICF-CY:
- Körperstrukturen (**s**tructure): anatomische Teile des Körpers (Organe, Gliedmaßen)
- Körperfunktionen (**b**ody function): physiologische/psychologische Funktionen von Körpersystemen (Lautbildung, schlafen, Appetit)
- Aktivität/ Partizipation (**d**o): Durchführung einer Aufgabe/ Handlung, Einbezogen-sein in eine Lebenssituation (Nachfragen, Akzeptanz zeigen, mit anderen spielen)
- Umweltfaktoren (**e**nvironment): materielle, soziale, einstellungsbezogene U.

ICF-CY ist keine Diagnose sondern ein Referenzsystem

ICF-CY als Grundlage der Bedarfsermittlung (4)

- Lebensbereiche ICF-CY zur ganzheitlichen Beschreibung von Aktivität und Partizipation:
 - Lernen und Wissensanwendung
 - Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
 - Kommunikation
 - Mobilität
 - Selbstversorgung
 - Häusliches Leben
 - Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
 - Bedeutende Lebensbereiche
 - Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Vorstellung der Dokumente Integrierter Teilhabeplan Sachsen (ITP Sachsen) und Förderplan/ Entwicklungsbericht

Amt für Kindertagesbetreuung
Eingliederungshilfen in der KTB ab 2020

Landeshauptstadt
Dresden



Dresden.
Dresdner

Regelungen zur Implementierung (1)

- Stadtweite Einführung im September 2020
- Ein Jahr Übergangszeit (Nutzung bisheriger und/oder neuer Dokumente)
- Ab 1. September 2021 verbindliche Nutzung der neuen Dokumente
- Fragen bzgl. dem Ausfüllen im Einzelfall an die jeweils zuständigen Sozialpädagog*innen des Sozialamtes
- Beratungsmöglichkeiten über die Fachberatung Inklusion
- Reflexion der Anwendungspraxis voraussichtlich in 2023/2024

Regelungen zur Implementierung (2)

- Kommunikation:
- am 21. Februar 2020 im Expertenbeirat
- am 11. September 2020 Informationsveranstaltung für Träger/
Fachkräfte
- Digitalisierung der Dokumente
- im September 2020 Anschreiben an alle Träger der
Kindertagesbetreuung mit Versendung der Dokumente